

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/3575 -

Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

Berichterstatterin: Abgeordnete Merz

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 52. Sitzung vom 2. Juli 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 16. Juli 2021, in seiner 33. Sitzung am 17. September 2021 und in seiner 34. Sitzung am 15. Oktober 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. In Artikel 2 Nr. 1 erhält § 67 d Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöhen sich die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags nach Anlage 6 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung

- | | |
|--|---------------|
| 1. für das erste zu berücksichtigende Kind um 112,00 Euro auf | 246,41 Euro, |
| 2. für das zweite zu berücksichtigende Kind um 277,38 Euro auf | 411,79 Euro, |
| 3. für das dritte zu berücksichtigende Kind um 308,00 Euro auf | 713,30 Euro, |
| 4. für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je um 290,00 Euro auf je | 695,30 Euro." |

II. Artikel 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. In Anlage 6 erhalten die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) folgende Fassung:

"Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags
(§ 38 Abs. 2)

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 287,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind um 465,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 730,97 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 706,97 Euro."

III. In Artikel 4 Nr. 3 erhalten die Anlagen 12 und 13 folgende Fassung:

"Anlage 12
(zu § 67 e Abs. 2 Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67 e Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag pro Kind in Euro
2008	160,00
2009	122,50
2010	103,50
2011	221,00
2012	251,50
2013	255,50
2014	242,50
2015	218,50
2016	172,50
2017	184,50
2018	217,00
2019	215,00

Anlage 13
(zu § 67 f Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67 f

Kalenderjahr	Betrag in Euro für das dritte Kind	Betrag in Euro je viertes und folgendes Kind
2008	138	115
2009	126	115
2010	102	91
2011	191	175
2012	191	175
2013	193	176
2014	201	183
2015	204	187
2016	233	219
2017	242	228
2018	242	230
2019	264	244"

Emde
Vorsitzender